

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 38 (1941)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gemeinden ausgerichtet werden, so sind sie völlig vom Lohn getrennt. Der gute Arbeiter muß dann nicht fürchten, einen niedrigeren Lohn zu erhalten als der schlechte, und der Familienvater läuft keine Gefahr, bei der Einstellung gegenüber dem Ledigen benachteiligt zu werden.

7. Die Familienzulagen müssen progressiv gestaltet, d. h. vom dritten Kinde an verhältnismäßig höher sein; denn nur so ist es in vielen Fällen möglich, die Scheu vor den großen Familienlasten zu überwinden.

Begabte Kinder sind dadurch besonders zu fördern, daß für sie die Zulagen mindestens bis zum zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr ausgerichtet werden und daß sie nötigenfalls von den Ausgleichskassen auch Stipendien erhalten.

Es wird zu prüfen sein, ob und in welcher Weise der Gesamtbetrag der pro Familie ausgerichteten Zulagen in ein bestimmtes Verhältnis zum Leistungslohn gebracht werden soll.

8. Auch die Steuer- und Sozialversicherungsgesetze, sowie die Zollpolitik müssen vom Grundsatz des Familienschutzes erfüllt sein.

9. Neben der Erleichterung der Lage der bereits bestehenden Familie sind Maßnahmen zur Erleichterung der Gründung eines Hausstandes anzustreben.

10. Der wirtschaftliche Familienschutz ist nach Möglichkeit so auszustalten, daß damit vor allem die gesunde und haushälterische Familie gefördert wird.

*Schweizerische Familienschutzkommision.*

---

**Bern. Vormundschaft und Patronat.** Als das Dekret vom 26. Februar 1903 betr. die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder entstand, war die vormundschaftliche Fürsorge, wie wir sie heute kennen und wie sie durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 eingeführt wurde, noch nicht bekannt. Das Dekret bedeutete daher für die damalige Zeit einen wesentlichen Fortschritt und wirkte sich für die vom Armenetat entlassenen Kinder günstig aus. Seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß einzelne Bestimmungen des Dekretes vom Jahre 1903 mit den Vorschriften des Zivilgesetzbuches nicht im Einklang ständen, ja durch dieses aufgehoben seien. So beispielsweise Art. 11, welcher der Armenbehörde die elterliche Gewalt über eltern- und vermögenslose Kinder von Amtes wegen überträgt. Wiederholt wurde nach einer Revision des Dekretes gerufen und vom kantonalen Armeninspektorat auch Vorarbeiten nach dieser Richtung geleistet. Da die Neuordnung immerhin nicht allzu dringlich erschien und die in Aussicht genommene Umwandlung des Patronats in eine Beistandschaft auf Bedenken stieß, wurde die Angelegenheit einstweilen zurückgestellt.

Die kantonale Armendirektion und die Justizdirektion stimmen einer Vernehmlassung nach darin überein, daß ein Nebeneinanderbestehen von Vormundschaft und Patronat über dieselbe Person unzweckmäßig ist, indem daraus leicht Reibungen und Unstimmigkeiten entstehen können. Nach Art. 405 und 407 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches liegt dem Vormund die Fürsorge für die Person des Mündels ob, wie auch dessen Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten. Er hat die Pflicht, für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels das Angemessene anzuordnen, und es stehen ihm zu diesem Zwecke die gleichen Rechte zu, wie den Eltern, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden. Der im Dekret vom Jahre 1903 vorgesehene Patron hat seinerseits das vom Armenetat entlassene Kind zu beaufsichtigen und sich unter Mitwirkung und Überwachung der Armenbehörde des Kindes fürsorglich

anzunehmen. Die Aufgaben des Patrons decken sich somit weitgehend mit denen des Vormundes, nur sind die Rechte und Pflichten des Vormundes ungleich ausgedehnter. Nimmt es der Vormund mit seinen Pflichten ernst,— und das dürfte doch in der Mehrzahl der Fälle zutreffen,— so ist neben ihm für einen Patron kein Platz vorhanden. Die beiden kämen sich leicht ins Gehege, und die Doppel-spurigkeit könnte sich sogar zum Nachteile des Kindes auswirken. *Sobald das vom Armenetat entlassene Kind schon unter der Aufsicht und Fürsorge eines Vormundes steht, hat deshalb die Armenbehörde von der Bestellung eines Patrons abzusehen.* Selbstverständlich darf der Umstand, daß der Vormund nicht wie der Patron von der Armenbehörde, sondern von der Vormundschaftsbehörde ernannt wird und in erster Linie dieser verantwortlich ist, nicht hindern, daß Armenbehörde und Vormund zum Wohle des Kindes einträchtig zusammenwirken. In dieser Beziehung darf wohl erwartet werden, daß bloße Prestigefragen dem gemeinsamen Ziele untergeordnet werden. Es braucht wohl nicht noch besonders hervorgehoben zu werden, daß die Armenbehörden weiterhin überall da einen Patron zu bestellen haben, wo das vom Armenetat entlassene Kind mittel- und schutzlos dasteht, und die Eltern nicht imstande oder nicht willens sind, dem Kinde die nötige Aufsicht und Fürsorge angedeihen zu lassen.

(Mitteilung der Armen- und Justizdirektion vom 28. März 1940.) A.

— *Die Kosten der Vormundschaft im Kanton Bern.* Die Führung einer Vormundschaft bringt verschiedenartige Kosten mit sich. Zu unterscheiden sind die Unterhalts- und Erziehungskosten für das Mündel einerseits und die Kosten der Vormundschaft anderseits. Für diese Kosten sind sowohl Normen des Bundesrats, wie auch des kantonalen Rechtes maßgebend. Was zunächst die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels anbelangt, so sind sie aus dem Einkommen oder Vermögen des Mündels zu bestreiten (ZGB Art. 405, 406, 412, 413, 414). Genügen diese Quellen für den Lebensunterhalt des Mündels nicht oder fehlen sie gänzlich, so haben die gemäß Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Blutsverwandten soweit möglich einzuspringen. Über die Tragung der Kosten des Unterhalts für den Fall, in dem sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Bevormundeten oder den Beiträgen gemäß Art. 328 ZGB ihm gegenüber unterstützungspflichtigen Angehörigen bestritten werden können, enthält die Vormundschaftsordnung des ZGB keine ausdrückliche Bestimmung. Dagegen ist hier ohne weiteres Art. 284, Abs. 3 ZGB anwendbar, wonach das öffentliche Recht der Kantone zu bestimmen hat, wem in einem solchen Falle die Unterstützungskosten auffallen. Für den Kanton Bern ist dafür maßgebend das Au. NG vom 23. Nov. 1897. Unklar sind dagegen die Bestimmungen über die Kosten der Vormundschaft. Als solche sind zu bezeichnen die Kosten des Entmündigungs- und Aufhebungsverfahrens und die Kosten der Vormundschaftsführung.

Wie Dr. Rudolf von Dach, Adjunkt der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, in seiner in Heft 1 des Bandes XXXIX der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ veröffentlichten Untersuchung ausführt, haben mangels bundesrechtlicher Bestimmungen die Kantone auch über die Verfahrenskosten Bestimmungen zu treffen. Da die Entmündigung, wie die Aufhebung einer Vormundschaft, übrigens auch der Entzug der elterlichen Gewalt, im Interesse des Betreffenden wie der Öffentlichkeit geschieht, hat gemäß EG zum ZGB Art. 37, Abs. 1, der zu Bevormundende die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei unbegründetem Entmündigungsantrag werden die Kosten ebenfalls der Vormundschaftsbehörde wegen mißbräuchlicher Amtsführung auferlegt. Auch die Führung der Vormundschaft verursacht Kosten.

In Art. 27 EG zum ZGB hat der Kanton Bern den Einwohnergemeinderat als ordentliche Vormundschaftsbehörde bezeichnet, was durch Art. 2, Ziff. 1, lit. b des Gemeindegesetzes von 1917 noch bestätigt wird, so daß die Gemeinde für die Kosten der Organisation des Vormundschaftswesens aufzukommen und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde angemessen zu entschädigen hat; die Vormundschaftsrechnung darf nicht mit diesen Ausgaben belastet werden, wohl aber mit den Ausgaben des Vormundes oder Beistandes, da sie im Interesse des Mündels geschehen. Das bernische EG setzt keinen Vogtlohn fest, der jeweils von der Vormundschaftsbehörde zu bestimmen ist. Bei Vermögenslosigkeit des Mündels wird auf die Art. 11 und 44 des A u. NG von 1897 verwiesen. Es sind nicht die Grundsätze des Armenrechts anwendbar, sondern es gehört die Führung der Vormundschaften zur öffentlichen Pflicht der Gemeinde. Der Bürger, der sie führt, steht zur Vormundschaftsbehörde in einem Verhältnis öffentlich-rechtlicher Natur. Da im bernischen EG ausdrückliche Bestimmungen fehlen, ist die Sache nach den üblichen Normen zu regeln. Nach Art. 416 ZGB geht klar hervor, daß die Vormundschaft nicht unentgeltlich geführt werden soll. Hier hat die Gemeinde einzutreten, wobei auch auf Art. 41 des EG zum ZGB hingewiesen werden soll, wonach der Amtsvormund angemessen zu entschädigen ist. A.

**Zürich.** Die zürcherische Armenpflegerkonferenz, die sich nach mehrjährigem Unterbruch am 24. März 1941 im Kongreßhaus in Zürich versammelte und 180 Teilnehmer zählte, wählte zu ihrem Präsidenten Pfarrer Dr. Schaufelberger, Küsnacht-Zürich. Sodann sprach Regierungsrat Dr. Streuli über das *Gesetz betreffend die allgemeine Altersversicherung im Kanton Zürich*, das am 25. Mai 1941 zur Abstimmung kommen soll. Einleitend kam er auf die kürzlich gemachten Erklärungen des greisen französischen Staatschefs Marschall Pétain zu sprechen, anläßlich der Publikation betreffend die Einführung einer Altersversicherung in Frankreich. Auch die neuesten Erlasse von Dr. Ley in Deutschland und die neuerlichen Bemühungen Schwedens zur Verbesserung der Altersversicherung fanden Erwähnung. Daß auch die bisherigen Unternehmungen in der Schweiz für die Errichtung einer Altersversicherung zur Sprache kamen, ist selbstverständlich. Die Gründe, weshalb man zu keinem positiven Ergebnis gekommen sei, seien zur Genüge bekannt. Man müsse sich heute überhaupt fragen, ob es noch opportun sei, eine gesamtschweizerische Aktion nach dieser Richtung zu fördern, oder ob man nicht eher auf föderalistischem Wege schneller zum Ziele gelangen könnte, wobei ins Auge gefaßt werden müßte, daß wirtschaftlich schwächere Kantone sich zur Schaffung einer gemeinsamen Altersversicherung zusammenschließen würden. — Die gegenwärtige Vorlage, so berichtete der Referent, datiere in ihren Anfängen auf Jahre zurück. Es seien fortwährend Erhebungen und statistische Feststellungen gemacht worden. In intensiver Beratung der Grundlagen sei vor allem das Grundsätzliche für das Unternehmen erwogen worden und der Gedanke einer bloßen *Altersfürsorge* zugunsten einer *Altersversicherung* fallen gelassen worden. — Eine überaus wichtige Frage war die, ob das gesteckte Ziel durch das System der Kapitaldeckung oder durch dasjenige des Umlageverfahrens erreicht werden soll. Für die Einführung des ersten wäre ein Deckungskapital von Fr. 470 000 000 erforderlich, aber es sind heute erst Fr. 30 000 000 vorhanden. Diese Tatsache allein nötigt uns, den Gedanken einer Versicherung mit bloßer Kapitaldeckung aufzugeben. Eingehende Studien brachten die vorbereitenden Instanzen dazu, ein gemischtes System zu suchen, d. h. die Kapitaldeckung mit dem Umschlageverfahren praktisch zu verbinden. Das heißt, wir wollen jetzt schon für die bedürftigen Alten sorgen, mit den Mitteln, die uns zur Verfügung

stehen, und die Jungen sollen jetzt schon mittun, mithelfen, für diejenigen, die vor ihnen sind und für ihre alten Tage selbst, wo ihnen dann die volle Rente ausbezahlt werden kann. Über die finanziellen Grundlagen, die versicherungstechnischen und fürsorgerischen Auswirkungen der gegenwärtigen Vorlage verbreitete sich der Referent eingehend. Die gemachten Angaben sind in der Gesetzesvorlage und der regierungsrätslichen Vorlage enthalten. — Besondere Erwähnung verdient der sozialpolitische Vorstoß der Frauen, welche gegen die Bestimmung, wonach den Greisinnen weniger große Renten ausbezahlt werden sollen, als den Herren der Schöpfung, Sturm liefen und die Bastion nach überaus zähen Angriffen auch eroberten, so daß nun Männlein und Weiblein gleichgestellt sein werden. — Zu der Frage der Organisation äußerte sich Regierungsrat Streuli dahin, man habe sich bemüht, ein Verwaltungssystem zu finden, das nicht die Schaffung eines neuen Amtes mit einem großen Stabe von Beamten nötig mache. Die obere Leitung des Versicherungswerkes werde bereits bestehenden Departementszweigen organisch angegliedert, und in den einzelnen Gemeinden werden kleine Rentenkommissionen bestellt, in welche die Gemeinden drei, worunter eine Frau, und der Regierungsrat zwei Mitglieder wählen werden. — Als Mitglied der vorberatenden kantonsrätslichen Kommission konnte der zweite Referent, Kantonsrat *Vollenweider*, Uster, in seinen Ausführungen aus dem Vollen schöpfen. Er ergänzte das Referat des Vorredners in vortrefflicher Weise, indem er das Prinzipielle des Gesetzes und die Organisation des großen Versicherungswerkes in klarer und eindeutiger Weise erläuterte. Eingehend verbreitete sich Vollenweider über die „ominöse“ Bestimmung in der Vorlage, wonach den Gemeinderentenkommissionen keine amtierenden Armenpfleger angehören dürfen. Über diesen Punkt sei viel gesprochen worden. Wegleitend sei gewesen, daß eine grundsätzliche und praktische Trennung des Versicherungswerkes von der Armenfürsorge geschaffen werden müsse. Es sei nicht zu erwarten, daß wegen dieser lediglich organisatorischen Bestimmung der Vorlage ein Strick gedreht werde. Wie auf allen andern Gebieten der Fürsorge und der Verwaltung werde sich gewiß ein Weg finden lassen, der auch da ein kooperatives Wirken zwischen Rentenkommission und Armenpflege ermögliche. Abschließend empfahl auch Herr Vollenweider die Vorlage zur Annahme.

Regierungsrat Dr. Streuli erteilte auf die wenigen Anfragen Auskunft. Die Frage, ob bereits laufende Armenunterstützungen durch das neue Werk abgelöst werden können, konnte nicht eindeutig beantwortet werden. Die eventuelle Übertragung solcher Petenten liege in der Kompetenz der betreffenden Organe des neuen Werkes. Eine generelle Ablösung der heute Almosengenössigen mit weniger als Fr. 300.— Jahresunterstützung sei nicht vorgesehen.

Die Abfassung einer Resolution wurde nicht gewünscht, und auch eine Abstimmung über die Vorlage unterblieb.

Der Präsident berichtete noch über die zahlreichen, den Armenpflegen zu kommenden Rechnungen für die an Wehrmänner und Arbeitsdienstpflchtige abgegebenen Schuhe. Die Diskussion zeigte, daß es sich um eine allgemeine und wenig erfreuliche Erscheinung handelt, und nicht wenige Wehrmänner sich mit Recht darüber beklagen, daß solche Rechnungen mir nichts dir nichts einfach an die Armenpflegen des Wohnorts geschickt werden. Der Vorstand wurde beauftragt, wegen dieser Sache mit dem Kantonalen Kriegskommissariat in Verbindung zu treten. Die Frage soll allerdings durch neuerliche Verordnungen bereits einigermaßen geregelt sein, so daß in Zukunft weniger derartige Rechnungen an die Armenpflegen gelangen werden.

R. C. Z.